



A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Studienordnungen 1.5

14.12.2005

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang

**Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik:
Cultural Engineering**

(Bachelor of Arts in Cultural Engineering)

in der Fassung

vom 07.09.2005

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) und des § 5 (3) der Hochschulqualifikations-Verordnung vom 04.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 7/2002) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

	Perspektiven und Aufgaben des Studiengangs	S. 3
§ 1	Geltungsbereich	S. 3
§ 2	Beginn des Studiums und Studienabschluss	S. 3
§ 3	Studienvoraussetzungen	S. 4
§ 4	Ziel des Studiums	S. 4
§ 5	Studiendauer, Aufbau und Inhalte des Studiums	S. 4
§ 6	Studienorganisation	S. 5
§ 7	Schlussbestimmung	S. 6

Anlage: Aufbau des Studiums/Credits

Perspektiven und Aufgaben des Studiengangs

Die zunehmende Komplexität, Regelungsdichte und Vernetztheit zeitgenössischer Kulturen und Gesellschaften stellt die Entscheidungsträger in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Administrationen und anderen Organisationen regional und weltweit vor neue Herausforderungen. Diese beziehen sich auf die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung von Organisationen, ihrer (Human-)Ressourcen und ihres Wissens.

Diese Aufgaben fordern von Einzelorganisationen den Blick auf das komplexe Ganze und die Einbeziehung der Belange von Nachbarorganisationen und -systemen. Diesem Anforderungsprofil zu entsprechen ist Ziel des integrativen und transdisziplinären Studiengangs Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering. Der Studiengang bildet die Studierenden dazu aus, sensibel für komplexe Problemlagen zu werden und qualifiziert zum Analysieren, Planen, Entscheiden und Handeln in komplexen Problemlagen und Aufgabenfeldern.

Aus den Lehr- und Forschungsgebieten Kulturwissenschaft, Wissens- und Lernmanagement, Logistik, Ökonomische Bildung und Wirtschaftsinformatik/Wirtschaftsmathematik werden die Studieninhalte mit Blick auf ihren Beitrag zu einer kompetenten Bewältigung von Rollen und Aufgaben in beruflichen Handlungsfeldern ausgewählt und strukturiert.

Die Studierenden entwickeln sich zu qualifizierten und verantwortlichen Akteuren in politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Systemen, indem sie in der Auseinandersetzung mit den Studienmodulen eine komplexe Wissensbasis aufbauen, diese in Projektmodulen praxisbezogen erproben und bereichern und flankierend in begleitenden Trainingsmodulen relevante Schlüsselqualifikationen erwerben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung (im Folgenden kurz Prüfungsordnung genannt) das Studium in dem integrativen und transdisziplinären Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Für das Studium ist das Hochschulgesetz von Sachsen-Anhalt verbindlich.

§ 2 Beginn des Studiums und Studienabschluss

Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Arts in Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering (abgekürzt: B.A. in Cultural Engineering) abgeschlossen. Die Absolventen erwerben mit dem Abschluss des Studiums den Bachelor und ihnen wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Notwendige Voraussetzungen der Studienbewerber sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache auf Abiturniveau sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu engagierter und zum Teil eigenverantwortlicher Bearbeitung von komplexen Aufgaben im Rahmen von Projektmodulen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, Wissen und Können in den beteiligten Studiengebieten zu erlangen, sowie die Fähigkeit zu erwerben, sich fachübergreifend und selbständig in vielfältige Aufgaben forschungs- und anwendungsbezogener Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und komplexe Aufgaben im Blick auf spätere potentielle Berufsaufgaben zu bewältigen.
- (2) Das Studium ist so konzipiert, dass die Studierenden sich in fachlichen Studienmodulen mit grundlegenden Wissenselementen auseinandersetzen und diese in fachübergreifenden Projektmodulen forschend und agierend zur Bearbeitung von Problemaufgaben nutzen.
- (3) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, wie sie das erworbene Wissen und Können in die Lösung einer komplexen Aufgabe konzeptionell und reflektiert einbringen.

§ 5

Studiendauer, Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 7 Semester. Die Studienleistungen werden nach Leistungspunkten (Credits) des European Credit Point Transfer System (ECTS) dokumentiert. Die Gesamtzahl der Credits für den Bachelorstudiengang beträgt insgesamt 210 Credits für 7 Semester. Die Aufteilung der Credits auf die Module ergibt sich aus der Anlage. Diese Aufstellung zeigt die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs geforderten Studieninhalte sowie ihre Zuordnung zu den Semestern.
- (2) Integraler Bestandteil des Studiengangs ist ein Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Famulaturmoduls, in der Regel im 6. Semester.
- (3) Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, deren Thema sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum ergibt. Sie ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium vorzustellen. Mit der Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissens und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. In einem 45-minütigen Kolloquium stellen die Studierenden ihre Arbeit vor und stellen sich weiterführenden Fragen zu den Lehr- und Forschungsgebieten des Studiengangs.

§ 6

Studienorganisation

- (1) Im Studiengang gibt es vom 2. bis zum 6. Semester jeweils ein transdisziplinäres Projektmodul, das sich in der Regel realen komplexen Aufgaben in Kooperation mit außeruniversitären Partnern z.B. in Wirtschaft und Verwaltung zuwendet. Das Angebot der Projektmodule nimmt

Bezug auf reale Problemlagen und widmet sich deren – in großen Teilen – selbständiger Bearbeitung durch die Studierenden, die sich in Präsenzterminen wechselseitig unterstützen und von den Lehrenden ebenfalls orientierend und unterstützend begleitet werden. Die Projektarbeit wird in Projektmappen dokumentiert und ihre Ergebnisse in öffentlichen Präsentationen vorgestellt. Beides ist Grundlage der Credit-Vergabe und Benotung.

- (2) In den Fachgebieten des Studiengangs werden Studienmodule angeboten, die dem Aufbau einer strukturierten Wissensbasis für den Studiengang verpflichtet sind. Das Studienangebot der Studienmodule stützt sich jeweils auf eine explizierte Wissensbasis und ihr zugehörige Aufgaben, die von den Studierenden – unterstützt durch die jeweiligen Präsenzveranstaltungen – zu bearbeiten sind. Die Art der Bearbeitung wird von den Studierenden als Portfolio dokumentiert. Die Portfolios – sowie Präsentationen, Ausarbeitungen, Klausuren und mündliche Prüfungen je nach Modul – sind Grundlage der Vergabe der Credits für die Studienmodule und somit Voraussetzung für die Benotung der Studienmodule.
- (3) Die Trainingsmodule vom 1. bis zum 5. Semester dienen der Selbsterprobung und der Entwicklung praktischen Könnens. Die Trainingsmodule beinhalten Trainingsaufgaben, die aktiv bearbeitet werden. Die Bearbeitung und deren Reflexion ist Voraussetzung der Creditvergabe. Noten werden hier nicht vergeben.
- (4) Das Famulaturmodul unterstützt den Einstieg in ein konkretes Handlungsfeld mit seinen Problemlagen und Forschungsfragen. Es ist wünschenswert und wird angestrebt, dass Studierende aus der Reflexion über ihre Praxiserfahrung im Rahmen der Famulatur eine Fragestellung für die Abschlussarbeit entwickeln. Die Famulatur wird in Absprache mit den verantwortlich Lehrenden gestaltet. Die hier gemachten Erfahrungen und Arbeiten gehen in einen umfassenden Famulaturbericht ein, der Grundlage der Creditvergabe ist. Noten werden hier nicht vergeben.
- (5) Für den Wahlbereich stehen alle entsprechend gekennzeichneten Studienangebote aus dem Lehrveranstaltungsangebot der beteiligten Hochschulen zur Verfügung. Die hier zu erbringenden Leistungen für die Credits müssen benotet sein.
- (6) Von den Noten der Projekt- und Studienmodule und der Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die dabei entstehende Note geht zu 70% in die Note für den Bachelorabschluss ein.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 07.09.2005 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2005.

Magdeburg, den 14.12.2005

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg